

BUNDESGERICHTSHOF

2463 091

BESCHLUSS

IX EB 235/70

in der Entschädigungssache

Jens V [REDACTED], 21 C [REDACTED] Street, B [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das
Landesamt für Wiedergutmachung und verwaltete Vermögen,
[REDACTED], [REDACTED];

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Korn, Renkel und Sachs in der Sitzung vom 17. September 1970

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagerefrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

§ 273 Abs. 2

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Keiner der Zulassungsgründe des § 273 Abs. 2 ZPO liegt vor.

Insbesondere weicht der Berufungsrichter nicht von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RsW 1970, 77 Nr. 24 ab. Von ihren Grundsetzungen geht er, wie auch der Beschwerdeführer nicht verkennt, aus. Er hat aber auf Grund tatrichterlicher Würdigung des Gutachtens des Vertrauensarztes Dr. P. von 19. Januar 1957 und des Vorbringens des Klägers in beiden Verfahren die Überzeugung gewonnen, daß ein in Angleichungs-

- 3 -

verfahren erstmals behauptetes neuropsychiatrisches Leiden, das auf eine Verfolgung zurückgeführt werden könne, nicht besteht. Diese Feststellung trägt das Urteil, obwohl kein neues Gutachten eingeholt worden ist. Die Verwertung früher erstatteter Gutachten ist zulässig, wenn sie die für die Entschädigung des Gesundheitsschadens ausschlaggebenden Fragen in einer Weise aufklären, daß der Richter mit Hilfe des Gutachtens auch im Angleichungsverfahren die Antwort finden kann; ob diese Anforderungen erfüllt sind, hat der Tatrichter nach Lage des Einzelfalles, insbesondere unter Würdigung des gesamten bisherigen Vorbringens des Klägers, zu entscheiden (BSK RsW 1970, 187 Nr. 33). Diese Entscheidung hat das Berufungsgericht getroffen. Sie verstößt weder gegen die Grundsätze der Angleichung (Art. IV Abs. 1a EEG-Schluss) noch gegen verfahrensrechtliche Bestimmungen.

Graf

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)